

KRITERIEN

für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis

Facharztkompetenz Innere Medizin und Angiologie

- Spezieller Abschnitt -

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

13. Gebiet Innere Medizin

13.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Facharztweiterbildung Innere Medizin und Angiologie folgende Weiterbildungszeiten:

72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 36 Monate in Innere Medizin und Angiologie,
- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung,
- 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets,
- 6 Monate in der Notfallaufnahme und
- 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugniskriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedlichen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

Kognitive und Methodenkompetenz = Inhalt systematisch einordnen und erklären können
Handlungskompetenz = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können

Für die Bestimmung Ihres zeitlichen Umfangs ist – bezogen auf die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Angiologie – der Nachweis folgender Kompetenz-Nummern erforderlich:

Tab. 1

Anzahl nachzuweisender Kompetenzen	davon obligate Kompetenz-Nr.	Monate
31	alle	36
22	5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31	30
20	5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 24, 29, 30, 31	24
15	5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 24, 29, 30, 31	18
10	5, 8, 9	12
5	5	6

Je nach Befugnisumfang sind die wesentlichen Kompetenzen nebst Richtzahlen und Angaben zur jeweiligen Nachweisform in dem Kriterienraster gekennzeichnet. Bitte senden Sie dieses – zusammen mit dem Generalbogen – ausgefüllt an uns zurück.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 WBO kann die Ärztekammer Hamburg im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen anderen zeitlichen Umfang festlegen.

Die Leistungszahlen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

Es gelten zudem folgende **Mindest-Kriterien** für die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Innere Medizin und Angiologie:

Stationärer Bereich

Umfang	Inhalt
36 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit einer gefäßchirurgischen Abteilung im Haus erforderlich • Mehr als 150 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich) • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Mind. 800 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr • Nachweis interdisziplinärer Gefäßkonferenzen • Wund-Team muss vorgehalten werden
30 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 120 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich) • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr
24 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 75 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich) • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr
18 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 50 maßgeblich durch die angiologische Abteilung durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich) • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr
12 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in • Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Mind. 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr
06 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 200 nichtinvasive duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr

Ambulanter Bereich

Umfang	Inhalt
36 Mte	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit einer gefäßchirurgischen Abteilung erforderlich • Mehr als 150 durchgeführte invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr (auch in interdisziplinärer Kooperation inkl. ambulant/stationär möglich) • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Nachweis interdisziplinärer Gefäßkonferenzen • Wund-Team muss vorgehalten werden • Praxis/BAG mit mind. 8.000 Patient:innen insgesamt pro Quartal, davon 1200 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr
30 Mte	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis/BAG mit mind. 6000 Patient:innen insgesamt pro Quartal, davon 1000 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr und zusätzlich • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden

	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 120 invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr
24 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis/BAG mit mind. 4000 Patient:innen insgesamt pro Quartal, davon 800 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr und zusätzlich • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Mind. 75 invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr
18 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis/BAG mit mind. 3000 Patient:innen insgesamt pro Quartal, davon 600 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden • Mind. 50 invasiv-angiologische Eingriffe (PTA) pro Jahr
12 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis/BAG mit mind. 1500 Patient:innen insgesamt pro Quartal, davon 400 duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr • Alle nicht-fakultativ geforderten Untersuchungsmethoden müssen vorgehalten bzw. in Kooperation sichergestellt nachgewiesen werden
06 Mte.	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis/BAG mit mind. 600 Patient:innen insgesamt pro Quartal, davon 200 nicht-invasive duplex-sonographische Untersuchungen pro Jahr

Bei den Patient:innenzahlen für den ambulanten Bereich gelten die in der KV Statistik quartalsweise nachgewiesenen Patient:innenzahlen einer BAG/Jahr in einem gemischten Krankengut mit Hinzurechnung von ca. 10 % Privatpatient:innen.

Sowohl für den 6-monatigen Abschnitt Intensivmedizin als auch für den 6-monatigen Abschnitt Notfallaufnahme muss jeweils eine gesonderte Befugnis beantragt werden.

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung erteilt.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 17.06.2024